

Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender

(Beschlussvorschlag für den des Ausschuss für Soziales und Senioren am 10.02.2011)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Geschäftsführung

§ 4 Konstituierung

§ 5 Einberufung

§ 6 Leitung der Sitzung

§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf

§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender

§ 9 Entsendung von sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Fachausschüsse des Rates

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

Die Stadtarbeitsgemeinschaft LST berät lesben-, schwulen- und transgenerrelevante Themen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender gehören folgende Vertreter bzw. Vertreterinnen der in Köln ansässigen und im LST-Bereich tätigen Organisationen und Selbsthilfegruppen als Mitglieder an:

Nr. 1) neun Vertreterinnen / Vertreter und neun Stellvertreterinnen / Stellvertreter von Organisationen und Selbsthilfegruppen aus den Bereichen Lesben, Schwule und Transgender.

Für die einzelnen Bereiche müssen jeweils mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter benannt werden.

Nr. 2) je ein Vertreter/eine Vertreterin (und je einen Stellvertreter /eine Stellvertreterin) der Ratsfraktionen,

Nr. 3) je ein Mitglied der betroffenen Verwaltungseinheiten,

Nr. 4) die/der Fachbeigeordnete für Soziales.

- (2) Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist bei der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder anzustreben.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen aus dem schwulen, lesbischen und transgener Bereich (Abs. 1 Nr.1).
- (4) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender ruft mit einer Pressemitteilung innerhalb eines Monats nach der Neuwahl des Rates zur Bewerbung um die Sitze in der Stadtarbeitsgemeinschaft innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Pressemitteilung auf. Alle im LST-Bereich tätigen Organisationen und Selbsthilfegruppen haben das Recht eine/einen Vertreterin/Vertreter für einen Sitz und/oder einen Stellvertretersitz nach § 2 Absatz 1, Nr. 1 zu nominieren. Bewerbungen, die nach Ende der Frist eingehen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Eine Nominierung kann auch durch Voten anderer Organisationen unterstützt werden. Eingereichte Unterstützervoten werden von der Verwaltung dokumentiert und dem Rat vorlegt.

Dem Ausschuss für Soziales wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist je eine Liste für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorgelegt.

Nach Vorberatung und Wahl im Ausschuss für Soziales entscheidet der Rat über die Besetzung.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender wird durch das für Soziales zuständige Fachdezernat wahrgenommen.

Zur Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungseinheiten,
- Zuarbeit für die Stadtarbeitsgemeinschaft,
- Fertigung von entsprechenden Berichten und Stellungnahmen auf Anforderung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender. Hierzu zählen die Einberufung der Sitzung durch das Versenden von Einladungen, das Erstellen der Niederschriften

und die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf,

- Zeitnahe Weiterleitung der Beschlüsse (Empfehlungen und Stellungnahmen) an die jeweiligen Adressaten und Unterrichtung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender,
- Kontrolle der Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Konstituierung

- (1) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender veranlasst jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Köln / nach Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bereiche durch den Rat die Einladung der Mitglieder und der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates. Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln benannt. Nach Benennung der Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender lädt die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zusammentritt des neugewählten Rates der Stadt Köln statt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder und benannte Vertreter und Vertreterinnen entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln verpflichtet.

§ 5 Einberufung

- (1) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Sondersitzungen werden auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (2) Zu jeder Sitzung erfolgt eine Einladung. Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Versendung der Einladung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail erfolgen.

§ 6 Leitung der Sitzung

Die/der zuständige Fachbeigeordnete für Soziales der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender.

§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf

- (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender über die Tagesordnung sowie über Änderungen und Ergänzungen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung auf der Basis von schriftlichen Themenvorschlägen der Mitglieder zusammengestellt. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender kann in ihren Sitzungen bereits Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung festsetzen. Themenvorschläge, inklusive eventueller Beschlussvorlagen und sonstiger Unterlagen, die mit der Einladung verschickt werden sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingehen. Später eingehende Unterlagen werden ggf. per E-Mail nachgesandt.
- (2) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender haben einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Benannte Vertreterinnen und Vertreter können an den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender auch neben den Mitgliedern (§ 2) teilnehmen.
- (3) Die Geschäftsführung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender auf Tonband aufnehmen, wenn die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender es beschließt. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.
- (4) Das Sitzungsmanagement-Programm „Session“ wird in Absprache mit dem Amt des Oberbürgermeisters nach dessen Zustimmung eingeführt.

§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender

- (1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender berät Fragen und aktuelle Probleme im Sinne des § 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Durch Beschlüsse spricht die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Empfehlungen insbesondere an die Ratsausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit aus. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender erstattet ferner auf dem Beschlusswege den Ratsausschüssen Bericht. Sie kann zu Entscheidungen, Themen, Ereignissen Stellung nehmen und sich durch ihre Beschlüsse selbst binden.
- (3) Die Geschäftsführung Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender unterrichtet die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender.
- (4) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so nimmt der/die benannte Stellvertreter/Stellvertreterin stimmberechtigt an der Sitzung teil.
- (6) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender kann zu ihren Beratungen Dritte, Gäste und Referenten durch die Sitzungsleitung/Geschäftsführung hinzuziehen.
- (7) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender kann durch Mehrheitsbeschluss ständige Gäste einladen.

§ 9 Entsendung von sachkundigen Einwohnern in Fachausschüsse des Rates der Stadt Köln

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender kann Mitglieder der Lesben-, Schwulen- und Transgenderorganisationen und -selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschüsse entsenden. Für den Verhinderungsfall ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestimmen.

Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner/innen gem. 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse (§ 23 b Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln).

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender ist ein Ehrenamt. Finanzielle Entschädigungen werden für die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender nicht gewährt.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Der/die in ein Ehrenamt Berufene hat insbesondere auch nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihm/ihr dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dient.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Ausschusses Soziales und Senioren der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.